

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge,
die 60- und die 30-Leistungspunkte-Modulangebote
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Allgemeine Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge,
die 60- und die 30-Leistungspunkte-Modulangebote
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 17. Dezember 2003 folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Leistungen, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 5 Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen von Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1:

Zeugnismuster für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Anlage 2:

Muster der Urkunde für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Anlage 3:

Muster für Diploma Supplements für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Bachelorstudiengänge und die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin. Die studiengangsspezifischen Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden durch die fachspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften geregelt.

**§ 2
Bachelorgrad**

- (1) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften wird der Studienabschluss durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) Mit dem Zeugnis über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Zuständig für den Studienabschluss und die Verleihung des Hochschulgrades für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften sowie die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte zuständige Prüfungsausschuss.

*) Diese Ordnung ist am 27. August 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Leistungen, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

- (1) In den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften ist der Studienabschluss in der Regel nach sechs Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Die für eine Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten (LP) wird auf einem Nachweis bescheinigt, wenn alle jeweils festgelegten Anforderungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) erfüllt sind.
- (3) In der Regel sind in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften insgesamt 180 LP zu erwerben und nachzuweisen, davon
 - (a) 90 LP aus den Leistungsanforderungen im jeweiligen Kernfach gemäß den Festlegungen der zugehörigen Fachspezifischen Prüfungsordnung;
 - (b) 60 LP aus einem gewählten 60-LP-Modulangebot bzw. aus zwei gewählten 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen gemäß § 5. Wählbar sind die Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und Modulangebote der übrigen Fachbereiche und der Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Organe für die Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Modulangebote der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Der Katalog der wählbaren Modulangebote ist Studieninteressenten und -interessentinnen sowie den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben;

und
 - (c) 30 LP aus der Allgemeinen Berufsvorbereitung, darunter je nach Festlegung in der Fachspezifischen Prüfungsordnung:
 - 8 LP für ein sechswöchiges Berufspraktikum
 - 10 LP für ein achtwöchiges Berufspraktikum
 - 15 LP für ein zwölfwöchiges Berufspraktikum

oder, sofern dies in einer Fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - (d) 30 LP aus der lehramtsbezogenen Berufswissenschaft, falls im Anschluss an den Bachelorstudiengang eine Bewerbung für einen lehramtsbe-

zogenen Masterstudiengang beabsichtigt ist. Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen dieses Studienbereichs werden in einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

- (4) Von den 90 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen je nach Festlegung in der Fachspezifischen Prüfungsordnung 6 bis 12 LP auf die Bachelorarbeit und die übrigen zu erwerbenden LP auf die in den Studienordnungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs beschriebenen Module. Im Falle einer 12-LP-Bachelorarbeit sind in den Fachspezifischen Prüfungsordnungen 3 LP für die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 6 Abs. 7 vorzusehen.
- (5) Die Benotung der in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt aufgrund der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß § 13 SfAP. Für Nachweise über bestandene und nichtbestandene Prüfungsleistungen sowie die Erlangung von Maluspunkten gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 5

Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen von Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen

- (1) Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen von 60-LP-Modulangeboten bzw. 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen werden von der jeweils zuständigen Einrichtung im Benehmen mit dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften geregelt.
- (2) Für die Prüfungsleistungen in 60-LP-Modulangeboten bzw. in 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen gilt diese Ordnung, soweit nicht von der jeweils zuständigen Einrichtung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem jeweiligen Kernfach unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in und dem/der Studierenden das Thema der Bachelorarbeit fest.
- (3) Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt je nach Festlegung in der Fachspezifischen Prüfungsordnung:
 - (a) 4 Wochen mit etwa 15 Seiten und etwa 4.500 Wörtern (6 LP),

- (b) 6 Wochen mit etwa 20 Seiten und etwa 6.000 Wörtern (8 LP),
 - (c) 8 Wochen mit etwa 25 Seiten und etwa 7.500 Wörtern (10 LP)
- oder
- (d) 10 Wochen mit etwa 30 Seiten und etwa 9.000 Wörtern (12 LP). In diesem Fall ist eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 7, für die 3 LP vergeben werden, vorzusehen.
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem/der Betreuerin die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Fristenhaltung ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Bewertungen sollen vier Wochen nach Einreichen der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.
- (6) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1 bis 5,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (7) Im Falle einer 12-LP-Bachelorarbeit ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. Sie ist vor den Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 5 abzulegen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Gegenstand der Prüfung ist die Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse der Bachelorarbeit sowie deren Einordnung in das weitere fachliche und methodische Umfeld des Themas der Bachelorarbeit.

§ 7

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Anmeldung zum Studienabschluss beim zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Studienberechtigung;
 - (b) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin in dem jeweiligen Bachelorstudien-

diengang des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises absehen;

- (c) Nachweise über die in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen;
 - (d) soweit in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen, Nachweis über die erfolgte obligatorische Studienfachberatung bzw. erfolgten obligatorischen Studienfachberatungen.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggfs. noch erforderlich sind.

§ 8

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die jeweils geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 5 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des jeweiligen Kernfaches werden die Noten der einzelnen Module mit den jeweils zugeordneten LP multipliziert, dann addiert und durch 90 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses wird die Gesamtnote des Kernfaches mit 90 und die Noten aus den jeweils gewählten 60-LP-Modulangeboten bzw. aus jeweils gewählten 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen mit 60 bzw. 30 multipliziert und anschließend durch 150 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum) bzw. der lehramtsbezogenen Berufswissenschaft werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (4) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften werden Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements auf der Grundlage der in den Anlagen 1 bis 3 vorgegebenen Muster in der Ausgestaltung der Anlagen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung ausgestellt. Auf Antrag wird jeweils eine englische Übersetzung angefertigt.

§ 9**Ungültigkeit des Studienabschlusses**

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 4 SfAP.

§ 10**Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:**Zeugnismuster für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften****FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften****ZEUGNIS**

Herr / Frau

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang **XYZ** nach der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **xyz** vom 17. Dezember 2003 bzw. 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 79/2004) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernfach xyz	90	
davon für die Bachelorarbeit (ggf.) für die mündliche Abschlussprüfung	6 bis 12 3	
60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	60	
bzw. 30-LP-Modulangebote aus zwei anderen fachlichen Bereichen		
1.	30	
2.	30	
Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum) oder lehramtsbezogene Berufswissenschaft	30	---

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr

hat eine Bachelorarbeit mit dem Thema:

verfasst.

Berlin, den

(LS.)

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage 2:**Muster der Urkunde für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften**

DER FACHBEREICH
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

geboren am:

in:

DEN HOCHSCHULGRAD

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

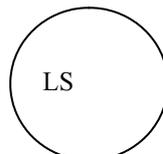
VERLIEHEN.

DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER FACHSPEZIFISCHEN PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG **XYZ** VOM 17. DEZEMBER 2003 BZW. 28.
JANUAR 2004 (FU-MITTEILUNGEN NR. 79/2004)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN.

BERLIN, DEN



DER DEKAN / DIE DEKANIN

DER / DIE VORSITZENDE DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Anlage 3:

Muster für Diploma Supplements für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Diploma Supplement

1. **Name, Vorname**

2. **Geburtsdatum, -ort und -land**

3. **Matrikelnummer**

4. **Angaben über die Ausbildung**

4.1 **Erworbener Hochschulgrad**

Bachelor of Arts (B.A.)

4.2 **Schwerpunkte der Ausbildung**

Kernfach **XYZ**, einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich bzw. aus zwei 30-LP-Modulangeboten aus zwei anderen fachlichen Bereichen und Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum) oder lehramtsbezogene Berufswissenschaft

4.3 **Ausbildungsinstitution**

Freie Universität Berlin; Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften; Institut für **XYZ**

4.4 **Ausbildungssprache**

Deutsch

4.5 **Art der Ausbildung**

Präsenzstudium

4.6 **Ausbildungsdauer**

Drei Jahre

4.7 **Zulassungsvoraussetzungen**

Allgemeine Hochschulreife oder sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung; ausreichende Englischkenntnisse.

5. **Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**

5.1 **Inhalte des Ausbildungsprogramms**

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Im Bachelorstudiengang werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine Berufstätigkeit als **XYZ** oder **xyz** oder für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Bachelorstudiengangs XYZ)

Notenwert	Notenstufe (ECTS- Grades)	Notenbeschreibung	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)	

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Masterstudiengang (M.A.), Promotionsstudiengang (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit als **xyz**.

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter

Berlin, den

(L.S.)

.....
Univ.-Prof.Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof.Dr.
Die Dekanin/ Der Dekan